

## Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Landkreises Wolfenbüttel sowie über den Abschluss von Vergleichen

### Synoptische Darstellung alt/neu

<b>Alte Fassung</b>	<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Seite</b>	<b>Neue Fassung</b>	<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Seite</b>
§ 32 GemHKVO	1.2	1	§ 35 KomHKVO	1.2	1
§ 33 GemHKVO	1.6	1	§ 35 KomHKVO	1.6	2
Soweit im Folgenden nicht anderes geregelt ist (vgl. Nr. 2.8), ist für die Bearbeitung der Veränderung von Ansprüchen grundsätzlich jeweils der sachbearbeitende Fachbereich zuständig. Die Entscheidungen, soweit nicht dem Kreisausschuss oder dem Kreistag vorbehalten, sind nach Vordruck (Anlage 1) zu treffen.	1.8	1	Für die Bearbeitung der Veränderung von Ansprüchen sind Amt 20 und die Abteilung 210 abschließend zuständig. Die Entscheidungen, soweit nicht dem Kreisausschuss oder dem Kreistag vorbehalten, werden nach Vordruck (Anlage 1) dokumentiert.	1.8	2
der Schuldnerin/des Schuldners	Ab 2.2 ff.	2 ff.	die in Schuld stehende Person (gendergerechte Anpassung, Verzicht auf Doppelnennung, leichtere Lesbarkeit)	Ab 2.2 ff.	2 ff.
die Leiterin/ der Leiter	2.9	2	Leitung (gendergerechte Anpassung, Verzicht auf Doppelnennung, leichtere Lesbarkeit)	2.9	3
Über die Stundung von Forderungen entscheidet grundsätzlich die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Fachamtes/Referates. Abweichend hiervon ist die Leiterin / der Leiter der Kreiskasse befugt, im Zuge der Vollstreckung Forderungen bis zu Beträgen von 3.000,- Euro für den Zeitraum von längstens einem Jahr zu stunden. Sie/Er hat die betroffenen Fachbereiche darüber zu unterrichten.	2.9	2	Über die Stundung von Forderungen entscheidet grundsätzlich die Leitung des Amtes 20 Finanzen, sofern Beträge über 5.000,00 € zu stunden sind. Abweichend hiervon ist die Leitung der Kreiskasse befugt, im Zuge der Vollstreckung Forderungen bis zu Beträgen von 5.000,- Euro für den Zeitraum von längstens einem Jahr zu stunden. Die betroffenen Fachbereiche sind über die Entscheidungen zu unterrichten.	2.9	3
Bei mehreren Forderungen aus verschiedenen Bereichen gegen dieselbe Schuldnerin/denselben Schuldner ist eine	2.10	3	Bei mehreren Forderungen aus verschiedenen Bereichen gegen dieselbe in Schuld stehende Person ist eine Stundungsvereinbarung über	2.10	3

Stundungsvereinbarung über die Gesamtforderung einschließlich etwaiger Mahn- und Vollstreckungskosten zu erteilen. Federführend ist dafür das Fachamt mit der höchsten Forderung. Die übrigen Beteiligten zeichnen mit und erhalten einen Abdruck der Stundungsvereinbarung.			die Gesamtforderung einschließlich etwaiger Mahn- und Vollstreckungskosten zu erteilen. Alle Beteiligten erhalten einen Abdruck der Stundungsvereinbarung.		
einer/ einem Anordnungsberechtigten	2.11	2	einer anordnungsberechtigten Person (gendergerechte Anpassung, Verzicht auf Doppelnennung, leichtere Lesbarkeit)	2.11	4
Entscheidungsbefugnisse Niederschlagung	3.6	4	Entscheidungsbefugnisse Niederschlagung ergänzt um „grundsätzlich“	3.6	5
Nicht enthalten			Abweichende Entscheidungsbefugnisse für Forderungen nach dem UVG	3.7	5, 6
Entscheidungsbefugnisse Erlass	4.5	5	Entscheidungsbefugnisse Erlass ergänzt um „grundsätzlich“	4.5	7
Nicht enthalten			Abweichende Entscheidungsbefugnisse für Forderungen nach dem UVG	4.6	7
Zustimmung zu Vergleichen (Satz 1)	5.3	5	Zustimmung zu Vergleichen ergänzt um „grundsätzlich“	5.3	8
Nicht enthalten			Neu Satz 2 :Entscheidung über Vergleiche durch die Leitung der Kreiskasse bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000 EUR	5.3	8

Im Übrigen sind die Betragsgrenzen dem Volumen des Haushaltes des Landkreises Wolfenbüttel angepasst.

Die Landrätin unterrichtet den Kreisausschuss jährlich zum Jahresschluss über die Veränderung von Ansprüchen im laufenden Haushaltsjahr.